

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	08.07.2013

**AN/0351/2013 - Anfrage gem. § 4 der GO des Rates - hier: Neues Meldegesetz -  
Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Köln und der Fraktion Bündnis  
90/Die Grünen im Kölner Rat gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates  
Betr. Neues Meldegesetz**

**Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Köl-  
ner Rat gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates  
Betr. Neues Meldegesetz**

Der Bundesrat hat am 01.03.2013 das Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) beschlossen. Das Gesetz soll danach am 01.05.2015 in Kraft treten.

In diesem Zusammenhang bittet der Rat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1.) Wie beabsichtigt die Verwaltung die Einhaltung der neuen Regelungen sicherzustellen?
- 2.) Welche Maßnahmen trifft die Verwaltung, um die Bürger/-innen über ihre Rechte bzgl. der Einwilligungserklärungen und Widerspruchsmöglichkeiten aufzuklären? Ist eine generelle Aufklärung bei Neuanmeldung bzw. Ummeldung beabsichtigt?
- 3.) Besteht die Möglichkeit, dass die Bürger/-innen nachträglich der Verwaltung gegenüber eine dem Unternehmen ggü. abgegebene Einwilligung widerrufen können?
- 4.) Werden auch zukünftig von der Stadt Köln Daten von Schuldern zum Zwecke der Rechtsverfolgung weitergegeben? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und wird hier Missbrauch verhindert?

Die Verwaltung nimmt hier wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Bei den Aufgaben der Meldebehörden nach dem Meldegesetz handelt es sich um Pflichtaufgaben der Behörden.

Im Entwurf des neuen bundeseinheitlichen Bundesmeldegesetzes (BMG) war zunächst vorgesehen gewesen, dass bei Meldeauskünften für gewerbliche Zwecke dieser Zweck ausdrücklich anzugeben sei. Meldeauskünfte zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels sollten ausdrücklich nur erteilt werden dürfen, wenn der betroffene Einwohner für genau diesen Zweck zuvor seine Einwilligung erteilt hat. Die Vorschrift entsprach weitgehend dem bereits gültigen § 21 Abs. 1 Melderechtsrahmen-

gesetz (MRRG), welcher bis dahin Grundlage für alle Meldebehörden zur Erteilung von Meldeauskünften bot. Das neue Gesetz schränkte allerdings die Verwendung einer einfachen Melderegisterauskunft für Zwecke der Werbung und des Adresshandels ein und normierte die Notwendigkeit einer Einwilligung der betroffenen Personen zu dem jeweiligen Verwendungszweck.

Am 28.06.2012 wurde jedoch der am 27.06.2013 geänderte Gesetzesentwurf verabschiedet, der insbesondere für Meldeauskünfte festlegte, dass künftig die Einwohner das Recht haben, einer Meldeauskunft zu Zwecken der Werbung bzw. des Adresshandels nur durch einen expliziten Widerspruch zu verhindern. Hier mussten somit die Einwohner selbst durch den Widerspruch tätig werden, um eine solche Auskunft zu verhindern. Würden die Einwohner das Widerspruchsrecht nicht wahrnehmen, so dürften die Meldedaten (hier: die letzte im Kölner Melderegister gespeicherte Meldeadresse) an anfragende Adresshändler und zum Zwecke der Werbung ohne weitere Prüfung herausgegeben werden.

Jährlich sollten die Einwohner seitens der Kommunen im Rahmen einer öffentlichen Bekanntmachung auf dieses Widerspruchsrecht hingewiesen werden.

Dieser kurzfristig eingeführte Passus führte sodann nach der Verabschiedung am 28.06.2012 zu der Einberufung des Vermittlungsausschusses.

Hier wurde sodann der nachträglich geänderte Passus wieder in die Ursprungsvariante geändert, so dass künftig Meldeauskünfte zu gewerblichen Zwecken (somit incl. der Werbung und des Adresshandels) nur erteilt werden dürfen, wenn der betroffene Einwohner hierzu zuvor seine explizite Einwilligung erteilt hat. Wurde diese nicht erteilt, so darf auch keine Meldeauskunft zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels erteilt werden. Die eine für gewerbliche Zwecke Auskunft verlangende Person oder Stelle muss bei der Anfrage ausdrücklich erklären, dass die betroffene Person in die Übermittlung für jeweils diesen beantragten Zweck ausdrücklich eingewilligt hat. Die Einwilligung kann gegenüber der Meldebehörde als eine generelle Einwilligung für einen oder beide der dort genannten Zwecke erklärt oder widerrufen werden. Liegt der Meldebehörde keine generelle Einwilligung vor, bedarf es der Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle. Diese Einwilligung muss gesondert erklärt werden und sich ausdrücklich auf die Einholung einer Melderegisterauskunft für jeweils den konkreten Zweck beziehen. Auf Verlangen sind der Meldebehörde von der Auskunft verlangenden Person oder Stelle Nachweise über die Einwilligungserklärung vorzulegen. Die Meldebehörde hat das Vorliegen von Einwilligungserklärungen stichprobenhaft zu überprüfen. Liegen der Meldebehörde bezüglich der Einwilligungserklärung konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Behauptung der Auskunft verlangenden Person oder Stelle vor, so hat sie von Amts wegen zu ermitteln. Bis zum Abschluss der Ermittlungen werden der Auskunft verlangenden Person oder Stelle keine Auskünfte erteilt.

Die Meldedaten dürfen auch ausdrücklich nur für den Zweck verwendet werden, für den sie beantragt wurden. Eine anderweitige Nutzung ist nicht erlaubt.

Zukünftig wird somit mit dem neuen Meldegesetz der Schutz der Meldedaten durch das BMG verbessert. Eingeführt wurden hierzu der vorgenannte Einwilligungsvorbehalt bei Auskünften zum Zweck der Werbung und des Adresshandels sowie eine Zweckbindung der Meldedaten. Der Bürger hat die Wahl, ob er gegenüber der Meldebehörde seine generelle Einwilligung oder gegenüber dem Unternehmen seine konkrete Einwilligung erteilt. Meldebehörden sind verpflichtet, sich stichprobenhaft davon zu überzeugen, ob die Einwilligung des Bürgers gegenüber dem Unternehmen wirklich vorliegt.

Generell werden gewerbliche Anfrager in Zukunft die Verwendungszwecke für die Meldedaten angeben müssen. Bisher ist jedoch noch nicht klar, welche Verwendungszwecke zulässig oder unzulässig sein werden – dies wird noch in den neuen Verwaltungsvorschriften und Durchführungsverordnungen näher festgelegt. Die Kontrolle, ob ein Unternehmen die Daten auch ausschließlich im Rahmen der genannten Zwecke verwendet, obliegt den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder.

Anlässlich des Termins des Arbeitskreises Bürger- und Meldeämter des Städtetages NRW am 14.03.2013 wurde explizit von der Vertreterin des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen erläutert, dass nun auf Bundesebene mit den Vertretern der verschiedenen Arbeitskreise für das neue Meldegesetz bis zum Inkrafttreten im Mai 2015 die zur Durchführung der neuen melderechtlichen Regelungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften, Verordnungen, etc.

erarbeitet werden.

Federführend für die Durchführung und Umsetzung der erforderlichen Ländergesetze, Datenübermittlungsgesetze, der Spezifikation des bundeseinheitlichen Datenaustauschformates für die Übermittlung von Daten des Meldewesens (OSCI-XMeld) und des Datensatzes für das Meldewesen (DS Meld), Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, etc. in Zusammenhang mit dem Bundesmeldegesetz ist das Land NRW.

**zu 1.)** Hier sind die angekündigten Verwaltungsvorschriften, etc. abzuwarten. Sobald diese bekannt sind, werden unverzüglich die entsprechenden Maßnahmen eingeleitet.

**zu 2.)** Es ist vorgesehen, dass ab dem 01.05.2015 auch weiterhin bei Neuanmeldungen bzw. Ummeldungen jede Bürgerin/jeder Bürger über ihre/seine Rechte bzgl. der Widerspruchsmöglichkeiten gem. § 49 Abs. 2 (Internetabruf) und § 50 Abs. 5 MeldFortG (Auskunft an Parteien, Wählergruppen und Trägern von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen, bei Alters- und Ehejubiläen sowie an Adressbuchverlage) aufgeklärt wird. Gleiches soll wie bisher auch per jährlicher öffentlicher Bekanntmachung erfolgen.

Die Verwaltung beabsichtigt, bei der Anmeldung bzw. Ummeldung wie bisher mit einem Merkblatt über die Möglichkeit der generellen Einwilligung bzw. des generellen Widerspruchs in Bezug auf Meldeauskünfte für gewerbliche Zwecke zu informieren.

Die Widerspruchs- und Einwilligungsmöglichkeiten hinsichtlich der Meldeauskünfte werden selbstverständlich auf den Internetseiten der Stadt Köln veröffentlicht, wenn das neue Meldegesetz in Kraft getreten ist.

**zu 3.)** Eine Einwilligung nach § 44 Abs. 3 MeldFortG kann künftig gegenüber der Meldebehörde als eine generelle Einwilligung für einen oder beide der dort genannten Zwecke erklärt und widerrufen werden.

Liegt der Meldebehörde keine generelle Einwilligung vor, bedarf es der Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle. Die Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle muss gesondert erklärt werden und sich ausdrücklich auf die Einholung einer Melderegisterauskunft für jeweils diesen Zweck beziehen. Diese generelle Einwilligung gegenüber der Meldebehörde kann jederzeit gegenüber der Meldebehörde widerrufen werden.

Der Widerruf einer einzelnen erteilten Genehmigung muss auch der Auskunft verlangenden Person oder Stelle gegenüber erklärt werden.

Liegen der Meldebehörde bezüglich der Einwilligungserklärung nach Satz 4 konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Behauptung der Auskunft verlangenden Person oder Stelle vor, hat sie von Amts wegen zu ermitteln. Bis zum Abschluss der Ermittlungen werden der Auskunft verlangenden Person oder Stelle keine Auskünfte erteilt.

**Zu 4.)** Das Gesetz sieht bei der Weitergabe von Daten von Schuldern zum Zwecke der Rechtsverfolgung keine Abweichungen von der bisherigen Praxis vor.

Soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, darf zu den in § 45 Abs. 1 BMG genannten Daten einzelner bestimmter Personen zusätzlich eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über folgende Daten:

- 1.) frühere Namen
- 2.) Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat
- 3.) Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht
- 4.) derzeitige Staatsangehörigkeiten
- 5.) frühere Anschriften
- 6.) Einzugsdatum und Auszugsdatum
- 7.) Familienname und Vornamen sowie Anschrift des gesetzlichen Vertreters
- 8.) Familienname und Vornamen sowie Anschrift des Ehegatten oder des Lebenspartners sowie
- 9.) Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat

Die Meldebehörde hat die betroffene Person über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn der Datenempfänger ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht hat, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen.

Diese Regelung existierte bereits jetzt schon in § 21 MRRG bzw. § 34 Abs. 2 Meldegesetz Nordrhein-Westfalen (MG NW).

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass mit der Einführung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) ab dem 01.05.2015 aufgrund des zusätzlichen Prüfaufwandes (insbesondere im Bereich der Bearbeitung der Meldeauskünfte und der Möglichkeit der generellen Einwilligung bzw. des generellen Widerspruchs) mit einem Mehraufwand zu rechnen ist. Sollten zudem noch weitere Einschränkungen bei der Bearbeitung der Meldeauskünfte geltend gemacht und umgesetzt werden, so ist mit einer weiteren Erhöhung des schon abzusehenden Mehraufwands zu rechnen. Wie hoch der Aufwand tatsächlich ist, wird erst errechnet werden können, wenn die noch zu fertigenden Verwaltungsvorschriften durch das Bundesministerium des Inneren erstellt worden sind.

gez. Kahlen